

Informationen zur Wohnungssuche **Umzug mit Berührung zu Leistungen nach dem SGB II**

Um Probleme mit dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende/der Arbeitsgemeinschaft beim Wohnungswechsel bzw. bei der Wohnungssuche zu vermeiden, raten wir Ihnen zur Beachtung folgender Punkte:

1. Besprechen Sie Ihre Absicht, eine andere Wohnung zu beziehen, mit Ihrem bisher zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende/der Arbeitsgemeinschaft. Der bisherige Träger der Grundsicherung muss dem Umzug zustimmen.
2. Beachten Sie auf jeden Fall bei der Wohnungssuche die auf der Rückseite dieses Blattes genannten Mietobergrenzen (die genannten Beträge sind Kaltmieten ohne Betriebs- und Nebenkosten). In bestimmten Fällen kann von diesen Beträgen abgewichen werden. Besprechen Sie dies jedoch vorher mit Ihrem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
3. Unterschreiben Sie einen Mietvertrag erst dann, wenn der für die Wohnung zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende/die Arbeitsgemeinschaft dem Umzug ausdrücklich zugestimmt hat. Falls Sie sich daran nicht halten, kann es sein, dass die Arbeitsgemeinschaft die Miete und/oder die Kautions nicht in voller Höhe bzw. gar nicht übernimmt.
4. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende/ die Arbeitsgemeinschaft braucht von ihnen für eine Vorentscheidung zunächst folgende Angaben:
 - Grund für den Umzug
 - Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung einziehen
 - Ort der neuen Wohnung
 - Kaltmiete
 - Nach Art und Höhe aufgeschlüsselte Betriebs- und Nebenkosten
 - Datum der erstmaligen Bezugsfertigkeit der Wohnung in ihrer jetzigen Ausstattung
 - Sammelheizung ja oder nein
 - Bad/Duschraum ja oder nein
 - Größe der Wohnung

Am besten lassen Sie sich die Angaben über die Wohnung für die Nachfrage bei der Arbeitsgemeinschaft vom Wohnungseigentümer schriftlich geben.
5. Als Sammelheizung ist eine Zentral-, Etagenheizung oder Fernheizung anzusehen, an die alle Wohn- und Schlafräume (nicht unbedingt Küche, Nebenräume usw.) angeschlossen sein müssen. Entsprechendes gilt auch für Elektrospeicheröfen (Nachtstromheizungen), Gasöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öleinzeloferheizungen, wenn die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
6. Bitte beachten Sie, dass es Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich zumutbar ist, weiter im Haushalt der Eltern zu leben. Ist ein Auszug / Umzug geplant, ist eine Zustimmung des bisherigen Trägers der Grundsicherung notwendig.

bitte wenden!

Kaltmieten, die in den nachstehenden Tabellen aufgeführt sind, können in der Regel im Landkreis Ludwigsburg als angemessen angesehen werden.

Maßgebend ist die monatliche **Grundmiete ohne Betriebs- und Nebenkosten**, wie z.B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenentleerung, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haushaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie Einbaumöbel usw., sowie ohne Heizungskosten.

bei einem Haushalt mit	Mietstufe	
einem Alleinstehenden	3	330 €
zwei Familienmitglieder	3	402 €
drei Familienmitglieder	3	479 €
vier Familienmitglieder	3	556 €
fünf Familienmitglieder	3	638 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	3	77 €

Für die Städte und Gemeinden Asperg, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Freiberg, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Sachsenheim und Vaihingen/Enz

gelten folgende Obergrenzen:

bei einem Haushalt mit	Mietstufe	
einem Alleinstehenden	4	358 €
zwei Familienmitglieder	4	435 €
drei Familienmitglieder	4	517 €
vier Familienmitglieder	4	600 €
fünf Familienmitglieder	4	688 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	4	83 €

Für die Städte Ditzingen und Tamm

gelten folgende Obergrenzen:

bei einem Haushalt mit	Mietstufe	
einem Alleinstehenden	5	385 €
zwei Familienmitglieder	5	468 €
drei Familienmitglieder	5	556 €
vier Familienmitglieder	5	649 €
fünf Familienmitglieder	5	737 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	5	88 €

Stand: 21.01.2009